
Dienstanweisung zur Nutzung dienstlicher Mobiltelefone

Stand 25.03.2011, Version 2-0

Die Philipps-Universität weist die Nutzer und Nutzerinnen von dienstlichen Mobiltelefonen (Dienst-Handys) darauf hin, dass mit der Nutzung von Dienst-Handys Sicherheitsrisiken verbunden sein und in kurzer Zeit erhebliche Kosten verursacht werden können. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Datendiensten („mobiles Internet“) im Inland, sowie für Sprach- und Datendienste im Ausland, d. h. außerhalb des Mobilfunknetzes der Deutschen Telekom.

Um eine wirtschaftliche, sichere und rechtlich vertretbare Nutzung der Dienst-Handys zu gewährleisten, sind Sie als Nutzer/Nutzerin, Vorgesetzte/r und Kostenstellen-Verantwortliche/r eines Nutzers/einer Nutzerin zur Beachtung der folgenden Informationen und Regelungen verpflichtet.

Das HRZ stellt derzeit die Mobilfunkverträge um. Informationen zu den verfügbaren und den für Sie zutreffenden Mobilfunk-Tarifen können daher erst nach der Umstellung veröffentlicht werden.

1 Vorhandene Regelungen

Die Nutzung von Sprachdiensten eines Mobiltelefons unterliegt der „Dienstanweisung zur Nutzung der Telefonanlage“ (siehe <http://www.uni-marburg.de/hrz/telefone/dienstanweisungen-tk/dienstanweisung-telefon>), die Nutzung von Datendiensten der „Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssysteme“ (siehe <http://www.uni-marburg.de/administration/satzung/benutzziukinhalt>).

Insbesondere kann die Universität die Kosten einer ungenehmigten Nutzung von dem/der Verursacher/in zurückfordern.

2 Dienstliche Mobiltelefone

Ein modernes Mobiltelefon ist ein mobiler Klein-Computer: seine Funktionen beruhen auf Anwendungen, die auf dem Mobiltelefon ausgeführt werden und dabei verschiedene Übertragungswege benutzen. Die Nutzung dieser Übertragungswege ist (teilweise) kostenpflichtig.

Die vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) ausgegebenen Geräte sind in der Regel für die dienstliche Nutzung als mobiles Telefon im „Inland“, d. h. dem Mobilfunknetz der Deutschen Telekom, eingerichtet. Wenn sich das Mobiltelefon im „Inland“ befindet, zeigt es dies in der Regel durch ein Kürzel (z. B. „T-Mobile D“, „Telekom.de“) im Display an.

Regelungen für dienstliche Mobiltelefone:

1. Für ein persönliches Mobiltelefon ist der Nutzer/die Nutzerin verantwortlich. Für ein Mobiltelefon, welches von einer Mitarbeitergruppe benutzt wird, bestimmt der/die Vorgesetzte einen verantwortliche/n Nutzer/in. Diese/r ist für die Durchführung der folgenden Regelungen zuständig. Er/Sie benötigt dazu einen Zugang zum WWW.
2. Der/die verantwortliche Nutzer/in des Mobiltelefons schützt das Mobiltelefon gegen unbefugte Benutzung, z. B. durch eine PIN oder ein Muster.
3. Dem/der verantwortlichen Nutzer/in wird empfohlen, die anfallenden Verbindungsgebühren am Monatsende abzurufen (Anleitung siehe <http://www.uni-marburg.de/hrz/telefone/mobil/kostenkontrolle>), um erhöhte Verbindungsgebühren zeitnah erkennen zu können. Der/die verantwortliche Nutzer/in eines Gruppentelephons ist dazu verpflichtet.

4. Die Mobilfunkverträge sind soweit möglich so gewählt, dass die regelmäßige Nutzung z. B. durch Freiminuten oder Flatrates mit den Grundgebühren überwiegend abgegolten ist, in der Regel also nur geringe Verbindungsgebühren anfallen.
 - a. Erhöhte Verbindungsgebühren liegen vor, wenn pro Monat mehr als 20 Euro Verbindungsgebühren anfallen. Der/die verantwortliche Nutzer/in informiert in diesem Fall die/den Vorgesetzte/n. Sind dem/der verantwortlichen Nutzer/in die Ursachen der erhöhten Verbindungsgebühren nicht ersichtlich, so wendet er/sie sich an das HRZ (Kontakt: s. u.).
 - b. Der/die zuständige Vorgesetzte vereinbart mit dem/der verantwortlichen Nutzer/in ggf. eine der Situation angemessenere Grenze für erhöhte Verbindungsgebühren oder ein angemesseneres Zeitintervall für den Abruf der Verbindungsgebühren.
5. Die Mobiltelefone sind Eigentum der Universität. Sie werden bei der Beschaffung auf die bei der Beantragung angegebenen Kostenstellen abgerechnet und sind nach Ende der Nutzung, vom verantwortlichen Nutzer sowie bei Ersatz des Mobiltelefons an das HRZ zurückzugeben.

3 Private Nutzung und ‚weitere Funktionen‘ des Mobiltelefons

Funktionen des Mobiltelefons, die über die mobile Telefonie im „Inland“ hinausgehen werden im Folgenden als ‚**weitere Funktionen**‘ bezeichnet (Beispiele siehe <http://www.uni-marburg.de/hrz/telefone/mobil/weiterefunktionen>).

Die private Nutzung des Mobiltelefons und die dienstliche Nutzung des Mobiltelefons für ‚weitere Funktionen‘ sind grundsätzlich nicht zulässig.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von dem/der Vorgesetzten genehmigt werden, wobei durch die Ausgestaltung der Ausnahmegenehmigung dafür zu sorgen ist, dass ggf. entstehende zusätzliche Kosten sich in vertretbaren Grenzen halten:

1. Die Nutzung ‚weiterer Funktionen‘ setzt voraus, dass sich der/die verantwortliche Nutzer/in zuvor ausreichend über mögliche Sicherheitsrisiken und Folgekosten der geplanten Nutzung informiert. Mögliche Informationsquellen sind die mit dem Mobiltelefon ausgegebene Bedienungsanleitung und die Informationen des Herstellers im Internet. Auf Grund der Vielfalt der eingesetzten Mobiltelefone und der Vielfalt der Funktionen kann das HRZ (Kontakt: s. u.) nur eingeschränkt Hilfestellung geben. Kann keine ausreichende Information beschafft werden, darf keine Ausnahmegenehmigung vereinbart werden.
2. Die Nutzung ‚weiterer Funktionen‘ setzt den Abruf der Verbindungsgebühren durch den/die verantwortliche/n Nutzer/in des Mobiltelefons voraus (Anleitung siehe <http://www.uni-marburg.de/hrz/telefone/mobil/kostenkontrolle>).
3. Um erhöhte Verbindungsgebühren zeitnah erkennen zu können, kontrolliert der/die verantwortliche Nutzer/in die Verbindungsgebühren regelmäßig, in der Regel monatlich, bei Bedarf öfter. Erhöhter Kontrollbedarf besteht z. B., wenn über die bisher genutzten ‚weiteren Funktionen‘ hinaus zusätzliche ‚weitere Funktionen‘ genutzt werden sollen.
4. Bei der Nutzung ‚weiterer Funktionen‘ des Mobiltelefons können sensible Daten auf das Mobiltelefon gelangen. Der/die verantwortliche Nutzer/in ist verpflichtet, diese Daten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der/die verantwortliche Nutzer/in richtet bei Mobiltelefonen, auf denen personenbezogene Daten gespeichert werden oder an denen der Zugriff auf dienstliche Informationen, z. B. E-Mail, Netzlaufwerke, usw. konfiguriert ist, eine Nutzungssperre (z. B. PIN) ein, die sich selbsttätig nach spätestens 5 Minuten aktiviert. Dies gilt insbesondere für sog. Smartphones.

4 Kontakt und Erläuterungen

Im Falle erhöhter Verbindungsgebühren wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Telefon-Team des HRZ unter der Adresse telefon-team@hrz.uni-marburg.de.